

Satzung
über die Benutzung des Freizeitgeländes
am Baggersee in Happurg

vom 04.05.2004

Die Gemeinde Happurg erlässt aufgrund Art. 23. Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Happurg unterhält im Bereich des Baggersees auf den Flurnummern 1146, 1147, 1208/5, 1281, 1282, 1283, 1284 (ausgenommen die Wasserflächen) der Gemarkung Happurg ein der Erholung der Bevölkerung dienendes Freizeitgelände, dessen Abmessungen und Bestandteile in einem dieser Satzung beigefügten Teillageplan eingetragen und durch Beschilderung an Ort und Stelle gekennzeichnet sind.
- (2) Die Benützung des in Abs. 1 beschriebenen Freizeitgeländes unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Aufenthalt auf dem Freizeitgelände und in bzw. auf dem angrenzenden Baggersee erfolgen auf eigene Gefahr. Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Haftung der Gemeinde Happurg begründen können, haftet diese den Benützern bei Unfällen oder sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 3

- (1) Auf dem Freizeitgelände hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Anlagen und Einrichtungen des Freizeitgeländes sind für die Zwecke zu benützen, für die sie bestimmt sind.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Den Anweisungen des Parkwächters ist Folge zu leisten. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr herrscht generelles Parkverbot.
- (3) Hunden darf der Aufenthalt während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) innerhalb des Freizeitgeländes nur angeleint auf den asphaltierten Verkehrswegen nicht aber auf den Grünflächen ermöglicht werden.
- (4) Das Grillen ist nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich am nördlichen Ende des Freizeitgeländes auf dem Grundstück Flurnummer 1283, Gemarkung Happurg (vgl.

Teillageplan gem. § 1 Abs. 1) unter Verwendung handelsüblicher Campinggrills erlaubt.

Nr. 600 Seite 3

(5) Es ist verboten,

Abfälle aller Art, insbesondere Glas, Metall- oder Kunststoffverpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern abzulagern,

die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten oder die Anlagen und Einrichtungen sonst zu verunreinigen,

offene Feuerstellen zu betreiben,

Zelte oder Campingeinrichtungen aufzustellen,

zu betteln.

(6) Den Anweisungen gemeindlicher Bediensteter ist Folge zu leisten.

§ 4

Das Anbieten sowie der Verkauf oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen aller Art und das Betreiben von Werbung sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Happurg zulässig.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen anderen schädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Anlagen oder Einrichtungen für andere als die Zwecke benützt, für die sie bestimmt sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen parkt oder gegen das Nachtparkverbot (§ 3 Abs. 2 Satz 3) verstößt.
4. entgegen § 3 Abs. 3 Hunden während der Badesaison den Aufenthalt auf dem Freizeitgelände außerhalb der befestigten Verkehrswege ermöglicht oder Hunde nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb des dafür ausgewiesenen Bereichs oder ohne Verwendung eines handelsüblichen Campinggrills grillt,

4. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle aller Art, insbesondere Glas-, Metall-, oder Kunststoffverpackungen anderswo als in den bereitgestellten Abfallbehältern ablagert,

die Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet oder die Anlagen oder Einrichtungen sonst verunreinigt,

eine offene Feuerstelle betreibt oder außerhalb der dafür besonders bereitgestellten Plätze grillt,

Zelte oder Campingeinrichtungen aufstellt,

bettelt,
 5. entgegen § 3 Abs. 6 Anweisungen der Gemeindebediensteten nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 4 ohne Genehmigung der Gemeinde Happurg Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet, verkauft oder vertreibt oder Werbung betreibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Happurg, den 04.05.2004
GEMEINDE HAPPURG

Brückner
1.Bürgermeister